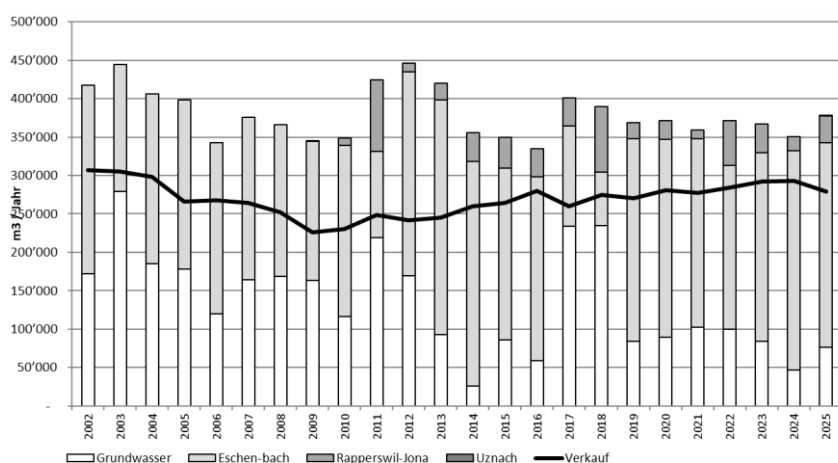


Trinkwasserqualität 2025

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102) verpflichtet gemäss Art. 5 die Wasserversorgungen, ihre Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung Schmerikon versorgt über 4'100 Einwohnerinnen und Einwohner in Schmerikon zzgl. einzelne Abonnenten in Neuhaus (Eschenbach), Uznaberg und Büelerriet (Uznach) und Oberböllingen (Rapperswil-Jona) mit Trinkwasser.



Herkunft des Trinkwassers

Grundwasser Pumpwerk
Kleine Allmeind

Wasserversorgung
Eschenbach (Quellwasser)

Wasserversorgung Rap-
perswil-Jona (Grundwas-
ser / Quellwasser / See-
wasser)

Bakteriologische Beurteilung

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 erfolgten in 7 Beprobungen insgesamt 21 Probenahmen im Pumpwerk, den Reservoirs und im Netz. In keiner Probe wurden die gesetzlichen hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen überschritten.

Verbesserungsmassnahmen

keine erforderlich

Chemische Beurteilung

Zwei Proben aus dem Grundwasserpumpwerk wurden zusätzlich chemisch analysiert und nicht beanstandet. Ausgewählte Werte:

Gesamthärte [°fH]	25-27
pH [-]	7.3-7.4
Chlorid [mg/l]	7-8
Nitrat [mg/l]	7
Sulfat [mg/l]	6
Calcium [mg/l]	81-83
Grundwasser Rapperswil Jona: Gesamthärte [°fH]	26-35
Quellwasser St. Gallenkappel (Eschenbach): Gesamthärte [°fH]	22-25

PFAS: Ebenfalls im Jahr 2025 wurden in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Trinkwasserinspektorat PFAS-Proben an den Trinkwasserfassungen entnommen. Sämtliche untersuchten Proben lagen deutlich unter den geltenden Höchstwerten.

Behandlung des Trinkwassers

Grundwasser Schmerikon: keine

Quellwasser St. Gallenkappel (Eschenbach): UV

Grundwasser Rapperswil Jona: UV

Weitere Auskünfte:

Félix Brunschwiler (Aktuar)

055 286 11 01

Heinz Hickert (Brunnenmeister)

055 286 11 09 / 078 710 18 30

Finanzverwaltung (Wasserrechnung)

055 286 11 15

Anliegen der Wasserversorgung auf den Punkt gebracht

Eine Auswahl von Bestimmungen aus dem gültigen Reglement vom 20. Juni 1995:

Hausanschlussleitungen sind ab Versorgungsleitung, bzw. dem Schieber in Eigentum und Unterhalt der Liegenschaftseigentümer

Art. 21 - 24

- Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.
- Die Erstellung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Ausführung ist an Fachleute zu übertragen, die gemäss Art. 35 eine Installationsbewilligung besitzen.
- Sie bleibt nach der Erstellung im Eigentum und Unterhalt des Abonnenten. Die WV übernimmt keine Reparatur- und Erneuerungskosten.
- Hausanschlussleitung, Anschluss-Schieber und Anschluss-"T" gehen zu Lasten des Abonnenten.

Hausinstallationen sind in Eigentum und Unterhalt der Liegenschaftseigentümer; die WV fordert die Einhaltung von Mindestanforderungen ein.

Art. 28 - 31

- Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- Die Erstellung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.
- Der Ersteller hat namentlich einen Hauptabstellhahn, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- Die Kosten für die Erstellung trägt der Liegenschaftseigentümer.
- Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.
- Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler werden von der WV gestellt und periodisch ersetzt. Abonnenten können eine Überprüfung anfordern.

Art. 32 - 33

- Die WV liefert den Wasserzähler. Sie setzt hierbei Wasserzähler auf Ultraschall Basis mit Fernauslesung ein.
- Die WV plausibilisiert bei der periodischen Ablesung die Daten und kontaktiert die Kunden bei Auffälligkeiten.
- Sollte die Ursache nicht unmittelbar erkennbar sein, bietet die Wasserversorgung eine erneute Auslesung des Wasserzählers via Funk vor Ort an. Dadurch kann der Verlauf über die gesamte Messperiode ermittelt und die Ursache zeitlich eingegrenzt werden, was u.U. dessen Identifikation erleichtert.
- Die Überprüfung der Hausinstallation hingegen obliegt der Eigentümerschaft. Die Wasserversorgung ist nicht in der Beweislast eines Defektes in der Hausinstallation.
- Wird der Zähler angezweifelt, so lässt sich dessen Messgenauigkeit in einem zertifizierten Unternehmen überprüfen. Hierzu ist das Gerät auszubauen und durch ein neues zu ersetzen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig (approx. CHF 1'000), soweit die Überprüfung nicht den Nachweis erbringt, dass tatsächlich der Zähler defekt ist.

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydrant ist ein Diebstahl

Art. 38

- Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
- Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen befristet bewilligen. Die Wasserentnahme hat mit Wasserzähler zu erfolgen.
- Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.